

Kurztitel

Mutterschutzgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 221/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 434/1995

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

01.07.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Abkürzung

MSchG

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Abschnitt VI****Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen****Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften**

§ 35. (1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBI. Nr. 650/1994, unterliegen, vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat, in den anderen vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Bescheide gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 sind zu befristen. Bescheide gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 sind zu widerrufen oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektion entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Berufungen gegen Bescheide gemäß § 4 Abs. 2 Z 9, Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3, Bestätigungen gemäß den §§ 4a Abs. 1, 15 Abs. 5, 15a Abs. 1 Z 3, 15c Abs. 8 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 letzter Satz sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Anmerkung

Die §§ 33 und 34 wurden mit BGBl. Nr. 434/1995 aufgehoben. Die Abschnittsüberschriften wurden daher hier übernommen.

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2017

Gesetzesnummer

10008464

Dokumentnummer

NOR12110943

alte Dokumentnummer

N6199551721J